

Satzung

vom 19.05.2015

zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kirchheimbolanden vom 18.05.2011

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Bei § 12 folgenden Punkt neu einfügen:

f) Gärtnerbetreute Grabanlagen

Bei § 15 folgenden Punkt neu einfügen:

d) In Grabstätten auf Gärtnerbetreuten Grabanlagen (nur Urnengräber) je 4 Urnen

§ 17 a wird neu eingefügt:

§ 17 a Gärtnerbetreute Grabanlagen

- (1) Gärtnerbetreute Grabanlagen sind gärtnerisch geschlossene Anlagen, die durch die Stadt Kirchheimbolanden angelegt, gepflegt und abgeräumt werden. Je nach Grabanlage werden Erd- und/oder Urnengrabstätten zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine individuelle Gestaltung der Grabstätten ist ausgeschlossen. Grabschmuck anlässlich der Beisetzung ist zulässig. Sonstiger Grabschmuck wird bei Bedarf durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die Gestaltung der Grabstätten ist wie folgt geregelt:
 - a) Grabanlage Wolff (Schriftart Modan, Schriftgröße: Buchstaben 40 mm, Zahlen 30 mm, Schriftfarbe Bronze hell, ein zugelassenes Symbol im oberen Drittel der Grabplatte: Kreuz (Nr. 26120, Modan, max. 20 cm x 10 cm) oder Rose (Nr. C02.5958, Modan, max. 21 cm x 9 cm)
- (3) Die Größe der Grabstätten bemisst sich nach den örtlichen Verhältnissen. In Urnengrabstätten dürfen die Urnen (runde Form) einen Durchmesser von höchstens 23 cm haben.
- (4) Das Nutzungsrecht an den gärtnerbetreuten Grabstätten kann bereits vor Eintritt eines Bestattungsfalles erworben werden.
- (5) Abweichend von § 2 Abs. 2 dieser Satzung können auch Personen die hiernach nicht berechtigt sind, ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einer gärtnerbetreuten Grabanlage erwerben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, 19.05.2015



(Hartmüller)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“